



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 20

Bayreuth, 17. September 2018

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 25. September 2018, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

5. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 3.7.2018
2. Bekanntgaben
3. Abfallwirtschaft;
Ausschreibung von Abfuhrleistungen in den Bereichen Rest- und Sperrmüll,
Elektroaltgerätesammlung, Bio- und Grünabfall;
Modifikation des Leistungsumfanges und der Rahmenbedingungen
4. Förderung der Landwirtschaft;
Vergabe der Haushaltsmittel 2018
5. Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld;
Änderung des Umlageschlüssels
6. LEADER-Projekt;
Erschließung der Markgrafenkirchen
7. Brand- und Katastrophenschutz;
Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung eines Abrollcontainers für das Wechselladerkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Waischenfeld
8. Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter im Landkreis Bayreuth;
Abschluss einer Zweckvereinbarung;
Antrag vom 25.7.2018 KR Stephan Unglaub, KR Jürgen Zinnert, KR Harald Schlegel (SPD-Kreistagsfraktion), KR Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion)
9. Tiefbau;
Reinigung von Entwässerungsrinnen an Kreisstraßen innerorts;
Grundsatzentscheidung
10. Tiefbau;
BT 24 - Querungshilfe Troschenreuth;
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Pegnitz
11. Tiefbau;
BT 41 - Ausbau mit Anbau eines Radweges;
Sachstand und Auftragsvergabe BA 02
12. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 11. September 2018
Landratsamt
Hübner
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wildschutzgebiet für Auerwild "Königsheide"

Aufgrund des Art. 21 Abs. 1 - 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes -BayJG- vom 13.10.1978 (BayRS 792-1-L),
zul. geändert durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Im staatlichen Eigenjagdrevier "Verwaltungsjagd Fichtelberg" der Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Fichtelberg, liegt im Bereich der Königsheide eines der letzten Rückzugsgebiete für das Auerwild im Fichtelgebirge. Zum Schutz dieser selten gewordenen Wildart wird dieses Gebiet in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von 842 ha und liegt im gemeindefreien Gebiet "Goldkronacher Forst".
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Beginnend vom südlichsten Punkt des Königsheideweges (Förster-Popp-Stein) nordwestlich von Kattersreuth dem Königsheideweg folgend nach Norden bis zur Kreuzung mit dem Nemmersdorfer Weg. Diesem nach Osten folgend bis zur Hohen Wacht. Anschließend in nordwestlicher Richtung vorbei an den Hänglohquellen über den Heuranweg bis zum Eselsbrunnen.

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Wildschutzgebiet für Auerwild "Königsheide"
Änderung des Gebiets der Gemeinde Hummeltal und der Gemeinde Ahorntal, beide Landkreis Bayreuth

Vom Eselsbrunnen auf der Goldbergstraße nach Westen. An der Kreuzung mit dem Nordhangweg Richtung Süden in dem Schwenkenlohweg abbiegend. Diesem nach Süden folgend vorbei am Wasserschutzgebiet Farrenrangen bis zur Kreuzung mit der Grundstraße. Von dort Richtung Westen auf dem Rückweg durch die Waldabteilung Sauberg bis zur Saubergfütterung. Weiter nach Süden entlang der Abtl.-Linie Scheere/Naserswiese bis zur Kreuzung mit der Himmelsleiter. Von hier aus weiter nach Süden dem Blauen Weg folgend quer durch die Forstabteilung Hirschstieg, anschließend direkt nach Süden bis zur Kreuzung mit dem Hirschstiegweg. Diesen überquerend nach Osten, einmündend in den Königshaideweg und zurück zum Aussichtspunkt am Förster-Popp-Stein.

- (3) Die exakten Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Karte M = 1:15.000, die beim Landratsamt Bayreuth niedergelegt und Bestandteil dieser Verordnung ist. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei den Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Fichtelberg. Die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinien bildet die Grenze des Wildschutzgebietes. Soweit die Grenze von Straßen oder Wegen gebildet wird, liegen diese selbst nicht mehr im Schutzgebiet.
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Bayreuth und beim Forstbetrieb Fichteiberg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Wildschutzgebietes ist es, für das in seinem Bestand stark gefährdete Auerwild Schutzbereiche für Balzareale, Brut- und Aufzuchtstätten und Überwinterungsgebiete zu schaffen und damit die Überlebensbedingungen für das Auerwild im Fichtelgebirge dauerhaft zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) Unbeschadet des § 5 ist es untersagt, das Wildschutzgebiet jeweils während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu betreten, zu befahren oder darin zu reiten.
- (2) Das unangeleitete Mitführen von Hunden im Wildschutzgebiet ist ganzjährig verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jagdhunde im Rahmen des jagdlichen Einsatzes und der jagdlichen Ausbildung.

(3) Die Markierung zusätzlicher Wander- oder Radwege und Wintersportrouuten über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gegebenen Bestand hinaus ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhe-zonen untersagt.

(4) Das Landratsamt Bayreuth kann im Einzelfall Befreiung von den Verboten der Abs. 1, 2 und 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Wildschutzgebietes vereinbar ist.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 4

Unberührt von dem Verbot des § 4 Abs. 1 bleiben:

1. Die Nutzung der Forststraßen und -wege sowie der markierten Wander- und Radwege, der markierten Loipen, Schneeschuh- und Skitourenrouten.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der erforderlichen An- und Abfahrt.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung einschließlich der erforderlichen An- und Abfahrt.
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schulz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bayreuth erfolgt.
5. Die Aufgaben von Polizei, Bundespolizei, der Bundeswehr, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes sowie die Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich notwendiger Suchmaßnahmen.
6. Die Aufgaben der Gewässeraufsicht nach Art. 58 des Bayerischen Wassergesetzes sowie die Aufgaben der Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen An- und Abfahrt.
7. Die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden einschließlich der erforderlichen An- und Abfahrt.

chen An- und Abfahrt. Art. 54 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372) bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu zweitausendfünfhundert Euro, geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft. Sie gilt auf die Dauer von zehn Jahren.

Bayreuth, 11. September 2018
Landratsamt
 Hübner
 Landrat

Änderung des Gebiets der Gemeinde Hummeltal und der Gemeinde Ahorntal, beide Landkreis Bayreuth

**Verordnung
 zur Änderung des Gebiets
 der Gemeinde Hummeltal und
 der Gemeinde Ahorntal,
 beide Landkreis Bayreuth**

vom 27.8.2018

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1.10.2018 werden ausgegliedert und gleichzeitig eingegliedert die Flurstücke

Flurstücksnummer	Fläche			Gemarkung		Gemarkung
	ha	a	m ²			
aus der Gemeinde Ahorntal Landkreis Bayreuth				In das Gebiet der Gemeinde Hummeltal Landkreis Bayreuth		
21/6		4	18	Poppendorfer Wald		Hinterkleebach
21/7		8	65	Poppendorfer Wald		Hinterkleebach
24/7			49	Poppendorfer Wald		Hinterkleebach

§ 2

Gleichzeitig tritt die entsprechende Änderung der Grenzen der Gemarkungen Poppendorfer Wald und Hinterkleebach ein.

Die vorausgegangenen Fortführungsnachweise sind im Kataster und Grundbuch eingetragen.

Die Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze wird nach Rechtskraft in einem vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth aufzustellenden Fortführungsnachweis behandelt.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1.10.2018 in Kraft.

Bayreuth, 27. August 2018
Landratsamt Bayreuth
 Reinert-Heinz
 Stellvertreterin des Landrats

Landratsamt Bayreuth



Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth	IBAN DE36773501100570001206 BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg	IBAN DE11760100850019810851 BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank	IBAN DE02773400760131571200 BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag:	07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch:	11.30 Uhr
Donnerstag:	17.30 Uhr
Freitag:	12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.